

Nutzungsordnung

für die Freizeit- und Grillanlage der Ortsgemeinde Argenthal

- 1 -

Die Ortsgemeinde Argenthal ist Eigentümerin der Freizeitanlage bestehend aus Kommunikations-Zentrum und Grillanlage. Dieser Benutzungsordnung unterliegen alle Gebäude und Einrichtungen sowie das gesamte Grundstück mit seinen Anlagen.

- 2 -

Die Freizeitanlage mit sämtlichen Einrichtungen wird bereitgestellt für Ortsansässige und Auswärtige.

- 3 -

Die Bereitstellung der Freizeitanlage ist bei der Ortsgemeinde Argenthal zu beantragen. Über die Bereitstellung entscheidet die Ortsgemeinde.

- 4 -

Die Bereitstellung der Freizeitanlage mit seinen Räumlichkeiten und Einrichtungen erfolgt durch einen Benutzungsvertrag. Durch Vertragsabschluss erkennen die Benutzer der Freizeitanlage die Bedingungen dieser Benutzungsordnung an. Eine Untervermietung ist ohne Genehmigung der Ortsgemeinde Argenthal nicht gestattet. Die Benutzungsgebühren werden in Ziffer 11 zu dieser Benutzungsordnung geregelt.

- 5 -

Benutzer, die wiederholt einen unsachgemäßen Gebrauch von der Freizeitanlage machen und gegen die Benutzungsordnung verstoßen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.

- 6 -

Das Hausrecht an der Freizeitanlage mit sämtlichen Einrichtungen steht der Ortsgemeinde Argenthal sowie den von ihr Beauftragten zu; ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

- 7 -

Die Benutzer müssen die Freizeitanlage mit ihren Einrichtungen pfleglich behandeln. Es dürfen keine Veränderungen am Gebäude oder der Einrichtung vorgenommen werden. Insbesondere ist es verboten, Nägel oder sonstige Befestigungen anzubringen. Beschädigungen und Verluste auf Grund der Benutzung sind sofort der Ortsgemeinde Argenthal oder ihren Beauftragten zu melden. Der Benutzer haftet für von ihm oder anlässlich seiner Benutzung verursachte Schäden.

- 8 -

Die Freizeitanlage ist in ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen. Insbesondere hat der Benutzer für die Beseitigung von Abfällen zu sorgen. Die Grillhütte und Feuerstelle ist besenrein und das Kommunikations-Zentrum einschließlich Toiletten feucht zu reinigen.

- 9 -

Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde Argenthal von etwaigen Haftungsansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Freizeitanlage entstehen. Der Benutzer verzichtet für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf Rückgriff gegen die Ortsgemeinde Argenthal und deren Bedienstete und Beauftragte.

- 10 -

Auf das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit wird hingewiesen. Im Kommunikations-Zentrum gilt das Rauchverbot.

- 11 -

Für die Benutzung des Kommunikationszentrums, der Grillhütte und ihre Einrichtungen werden folgende Entgelte erhoben:

Benutzung der Grillhütte mit Sanitäreanlagen:

Einheimische: 30,00 € pro Tag

Auswärtige: 50,00 € pro Tag

Miete Kommunikations-Zentrum einschließlich Grillplatz:

Einheimische: 75,00 € pro Tag

Auswärtige: 100,00 € pro Tag

Bei Vertragsabschluss ist zusätzlich eine Kautions von 100,00 Euro zu zahlen.

Strom wird nach dem jeweiligen Verbrauch abgerechnet.

Im Ofen des Kommunikationszentrums darf nur trockenes, unbehandeltes Holz verwendet werden.

Das Holz sowohl für das Kommunikationszentrum, als auch für die Grillhütte, ist durch den Nutzer zu stellen.

Der Zeitraum des Miettages beläuft sich von 11.00 Uhr morgens bis 11.00 Uhr morgens am nächsten Tag.

- 12 -

Abweichende Vereinbarungen können vom Bürgermeister getroffen werden.

Diese Benutzungsordnung tritt mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Ortsgemeinde Argenthal, den 20. April 2010